I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2813/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Die Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1979 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2904/78 (3) festgesetzt worden.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegten Kriterien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1980 dazu, daß die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise bei bestimmten Erzeugnissen über- und bei anderen Erzeugnissen unterschritten werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 2.

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	Extra, A	1	ganz	313
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum":				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	511
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	370
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	629
4. Kabeljau	A	2	ausgenommen, mit Kopf	756
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
5. Köhler	A	2	ausgenommen, mit Kopf	449
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
6. Schellfisch	A	2	ausgenommen, mit Kopf	581
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
7. Merlan	A	2	ausgenommen mit Kopf	585
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
8. Makrelen	Extra	1	ganz	267
	oder			
	A	2	ganz	
9. Sardellen	Extra	2	ganz	475
10. Schollen	A	2	ausgenommen, mit Kopf	Vom 1. 1. 1980 bis 31. 3. 1980: 708
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	Vom 1. 4. 1980 bis 31. 12. 1980: 774
11. Seehechte	A	2	ausgenommen, mit Kopf	1 689
12. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1 246

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.